



Gemeinde
Lang

Flächenwidmungsplan
Änderung 5.19 „PVA Rössler“ | Entwurf

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-610-20/5.19 FWP

Auftraggeberin Gemeinde Lang
Lang 6
8403 Lang

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer
Karoline Stöcklmayr, MSc
Graz – Lang
Ausfertigung 09/2022

Termine des Verfahrens

Anhörung gemäß
§ 39 (1) Stmk. ROG 2010
idF LGBL. 45/2022

von 16.09.2022 bis 30.09.2022

Beschluss gemäß
§ 38 (6) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

Kundmachung

von bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK..... Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark
KG..... Katastralgemeinde
Gst. Grundstück
Tfl. Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBl. / LGBL. Nr. Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm..... in Verbindung mit
iS..... im Sinne des/der
GZ..... Geschäftszahl
Stmk. ROG 2010..... Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
Stmk. BauG 1995..... Steiermärkisches Baugesetz 1995
BBD-VO 1993..... Bebauungsdichteverordnung 1993
Stmk. GemO 1967..... Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom __.__.2022 die 19. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 07.09.2022, GZ: RO-610-20/5.19 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 410 der KG Jöss wird als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(NR Abg. Joachim Schnabel)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt auch vor diesem Hintergrund.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes nordwestlich der Jösser Seen und ist dem ortsansässigen Betonwerk zugehörig. Die umgebenden Flächen sind als Sondernutzung im Freiland für Bodenentnahmeflächen festgelegt. Im Umgebungsbereich befindet sich weiters landwirtschaftlich genutztes Freiland sowie dem Betonwerk zugehörige Verkehrsflächen.

Verkehrlich ist der Bereich über den privaten Rössler Weg angebunden, der den Änderungsbereich ausgehend von der L-602 Schönbergstraße im Nordwesten mit dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde verbindet.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)

Änderung

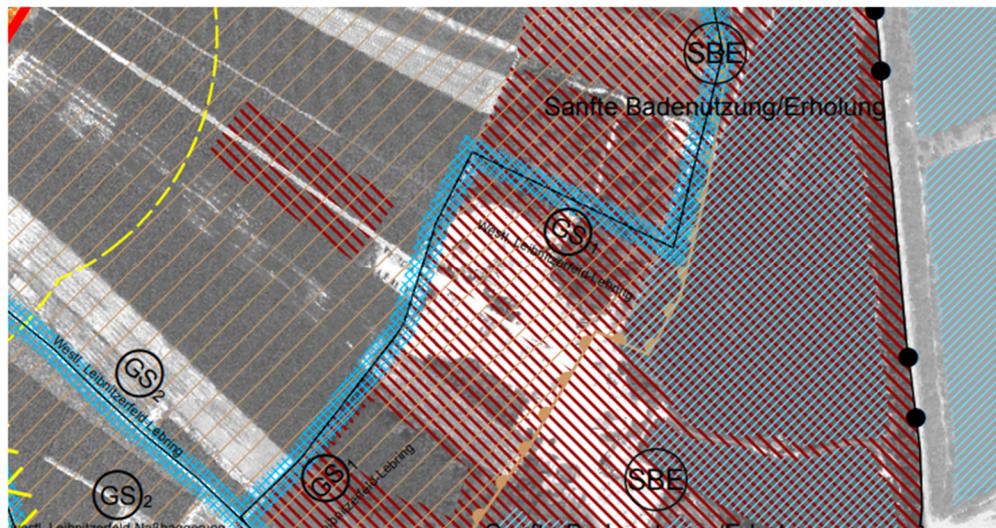
Zu (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 410 der KG Jöss, die bislang als Sondernutzung im Freiland für Bodenentnahmeflächen festgelegt war, wird im Ausmaß von rd. 2.980 m² als Sondernutzungsfläche im Freiland für Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.

Zulässigkeit des Anhörungsverfahrens gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010 idgF

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 39 (1) Stmk. ROG 2010, da die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat und die Gemeinde über ein von der Landesregierung genehmigtes Örtliches Entwicklungskonzept verfügt.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

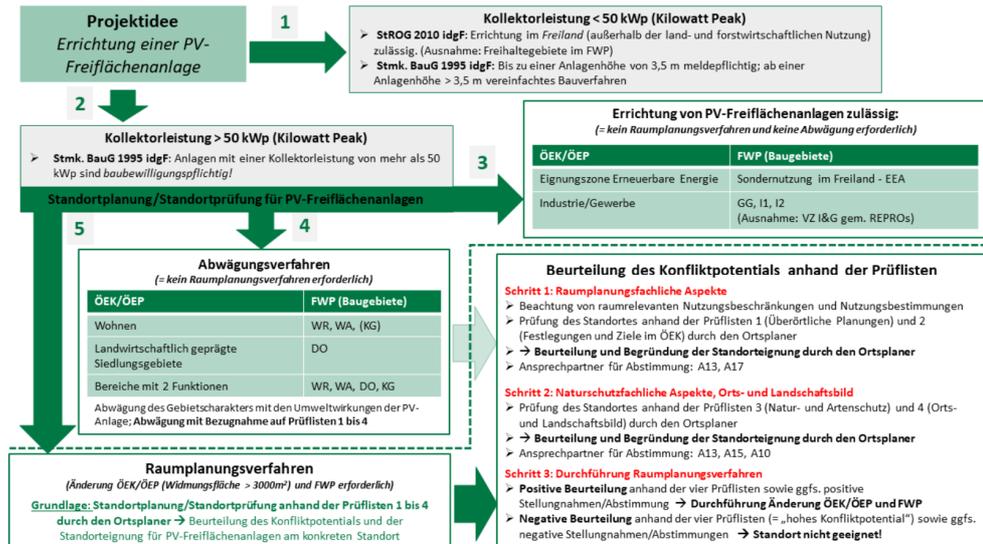
Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu dem von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00, in dem für den ggst. Bereich eine Örtliche Vorrangzone für Rohstoffentnahme getroffen wurde. Die Sondernutzungsfläche bedarf aufgrund der Kleinräumigkeit keine Festlegung im Entwicklungsplan.



Ausschnitt ÖEP 5.00

Standortprüfung und Abwägungsverfahren

Nach Kenntnisstand der Gemeinde befindet sich aktuell ein Sachprogramm zu Erneuerbaren Energien des Landes (SAPRO) in Ausarbeitung. Bis zur Erlassung des Sachprogramms orientiert sich die örtliche Planung – im Einklang mit den Festlegungen des ÖEK – an dem „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ (2020), der ausgehend von einer konkreten Projektidee eine Prüfung des jeweiligen Einzelstandortes vorsieht (Gleichbehandlung aller Planungsinteressen).



PV-Leitfaden: Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen

Standortkriterien und -eignung

Die Möglichkeit der langjährigen Nutzung zur Energiegewinnung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben und gesichert. Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist dauerhaft rechtlich gesichert. Eine Netzanbindung ist technisch möglich.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Objekte oder Strukturen, die eine maßgebliche Beschattung bewirken. Das aus dem Umgebungsbestand abgeleitete Energiepotenzial gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des GIS Stmk. ergibt, dass die Flächen für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen geeignet sind.

Eine Ausrichtung der Modultische und PV-Module nach Süden (optimaler Einstrahlwinkel mit maximalem Solareintrag) ist möglich. Im ggst. Fall sind die für das Blendverhalten von nach der Sonne ausgerichteten Modulen maßgeblichen südlichen Umgebungsbereiche überwiegend unbebaut bzw. unbenutzt. Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/REPRO)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Zonen des Sachprogramms zur Windenergie (SAPRO) sowie außerhalb von Hochwasserabflussgebieten und sonstigen Gefährdungsbereichen. Gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 liegt das Gebiet innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone.

Aufgrund der Lage im Bereich einer landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß REPRO Südweststeiermark ist nach Abstimmung mit der Abteilung 17, Landes und Regionalentwicklung vom 07.09.2022 (E-Mail im Anhang beigelegt) die Festlegung innerhalb der Vorrangzone möglich. Aufgrund der (Nahe-)Lage zu einem Abbaugelände und der bestehenden Bodenentnahmefläche gemäß Rechtsbestand ist aus Fachsicht der Regionalplanung nicht von einem hohen Konfliktpotential in Bezug auf die Zielsetzungen für landwirtschaftliche Vorrangzonen auszugehen. Zudem ist die Festlegung einer zeitlichen Folgenutzung aufgrund der Überlagerung mit der bestehenden Sondernutzung für Bodenentnahmeflächen

nicht erforderlich. Zudem ist eine landwirtschaftliche Intensivnutzung durch die abgebaute Fläche, der Nähe der Oberfläche zum höchstmöglichen Grundwasserstand und durch eine Festlegung des Ausschlusses im Abschlussbetriebsplan laut MINROG nicht möglich.

→ kein Konfliktpotenzial

Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung)

Im Örtlichen Entwicklungsplan 5.00 ist für den ggst. Bereich eine Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Rohstoffabbau festgelegt, die die Festlegung von PV-Freiflächenanlagen nicht ausschließt. Zudem dient die Anlage zur Versorgung des ansässigen Betriebes.

Die Gemeinde Lang ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit. Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht und wird gemäß den neuen raumordnungsgesetzlichen Übergangsbestimmungen ergänzend ausgearbeitet werden.

Ziel dieses Sachbereichskonzeptes ist die Definition von örtlichen Vorgaben für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen. Dadurch soll ein Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromerzeugung aus und Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden.

→ kein Konfliktpotenzial

Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz)

Lage außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Ramsar-Gebieten und Biotopen. Der Standort ist nicht als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Die Beurteilung des Konfliktpotenziales hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden.

→ voraussichtlich geringes Konfliktpotenzial (ergänzende Abstimmung vor der Bauausführung erforderlich).

Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild)

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Gemeindegebietes nordwestlich der Jösser Seen. Im Änderungsbereich bestehen aufgrund der Bestandsnutzung keine maßgeblichen landschaftsprägenden Elemente. Der Bereich ist hinsichtlich Landschaftsbildes aufgrund des Betonabbaus bereits baulich und technisch erheblich überformt. Der Gebietscharakter wird im Bestand durch diese Abbauflächen geprägt.

Die Sichtexposition und Einsehbarkeit des Änderungsbereiches ausgehend vom Hauptsiedlungsgebiet ist aufgrund der abgewandten Lage unproblematisch, zudem besteht eine Einfassung durch die bestehende Vegetation. Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt zudem im abgesenkten Bereich und ist landschaftlich somit nicht einsehbar (Höhenunterschied ca. -10 m).

Die Verwendung blendfreier Module wird empfohlen – die tatsächliche Produktwahl und Nachweisführung erfolgt projektspezifisch und zweckmäßig unter Berücksichtigung allfälliger Begleitmaßnahmen in nachgeordneten Verfahren.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der betrieblichen Nutzung (Privatbesitz) im unmittelbaren Bereich sowie der peripheren Lage nicht gegeben. Die Wasserflächen der ehemaligen Nassbaggerungen liegen in ausreichender Entfernung und werden durch die Errichtung der PV Anlage nicht beeinträchtigt.

Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird kein rekreativer Funktionswert beeinträchtigt.

→ kein Konfliktpotenzial

Begründung zu § 3

Die Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Versorgung des bestehenden Betonwerks geplant.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Südweststeiermark im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“. In diesem ist die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden sowie die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern. Die Festlegung der Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen – Photovoltaik erfolgt unmittelbar im nördlichen Anschluss an Gerätschaften und Abbauflächen und widerspricht daher den teilraumbezogenen Zielsetzungen nicht.

Die Gemeinde Lang ist gemäß REPRO Südweststeiermark als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Diese Einstufung erfolgt auf Basis eines vorhanden überdurchschnittlichen Bestandes mit Industrie- und Gewerbebetrieben von regionaler Bedeutung sowie hohem Entwicklungspotential. Daher besteht hier ein besonderes öffentliches Interesse zur Sicherung der Versorgungsvoraussetzungen auch für bestehende Betriebe.

Gemäß ÖEK 5.00 der Gemeinde Lang sind als raumbezogene Zielsetzungen u.a. die Sicherung und Stärkung der bestehenden Betriebe durch entsprechende Festlegung von geeigneten Flächen im Talbodenbereich und die rigorose Beachtung der Verträglichkeit mit den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung bzw. Einhaltung der erforderlichen Pufferbereiche. Der bestehende Betrieb befindet sich mind. 500m vom Siedlungsbereich entlang der Landesstraße L-602 Schönbergstraße entfernt. Durch die geplante Errichtung der emissionsarmen Photovoltaik-Freiflächenanlage bleibt der Pufferbereich unverändert und es entsteht kein weiteres Konfliktpotential.

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschongebiet des Gewässerschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg im Widmungsgebiet 2. Für die Festlegung der PV-Freiflächenanlage sind keine wasserrechtlichen Bewilligungen beizubringen. Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und bekannten naturräumlichen Gefährdungsbereichen.

Die ggst. Fläche verfügt über einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf und kann ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des Natur- und Kulturlandschaftsraumes zu PV-Zwecken genutzt werden. Sie ist auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, bekannten Gefährdungsbereichen und Waldflächen gelegen. Aufgrund der Lage im Anschluss an ein intensiv genutztes Abbaugelände ist die Fläche vorbelastet. Demnach weist der Änderungsbereich für die geplante Nutzung günstige Standortqualitäten auf, insbesondere die Konfliktfreiheit zu Wohn- und Schutzgebieten auf. Auf die umfassende Grundlagenforschung der Standortprüfung wird verwiesen. Zudem wird die geplante PV-Anlage gemäß dem Photovoltaik Wegweiser der Südweststeiermark mit Stand 27.12.2021 umgesetzt.

Die Festlegung als Sondernutzung entspricht den verordneten Entwicklungszielen der Gemeinde, dient langfristig der nachhaltigen betrieblichen Weiterentwicklung und sichert in Anbetracht massiv steigender Energiekosten unmittelbar den Fortbestand. Die Änderung ist auch iS des Raumordnungszieles *der Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030).

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der konkreten Nutzung und des geringen Regelungsbedarfs kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

Baulandbilanz

Die ggst. Änderung sieht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland vor. Baulandflächen bleiben unberührt. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau.

Baulandmobilisierung

Da kein Bauland festgelegt wird, sind keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 5.19 „PVA Rössler“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die kleinflächige Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland unter 3.000m ³ erfolgt außerhalb des Siedlungsverbundes der Gemeinde und liegt im Bereich eines Abbaugebietes. Aufgrund der Festlegung als Abbaugebiet sind die Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung vorbehalten bzw. -belastet und weisen grundsätzlich eine geringe Sensibilität auf.	

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP
- 4) Kataster



Gemeinde Lang

Flächenwidmungsplan Änderung 5.19 "PVA Rössler" Entwurf zur Anhörung

Plandatum: 07.09.2022

GZ: RO-610-20 / 5.19 FWP

Planverfasser

Von 16.09.2022 bis 30.09.2022

Anhörungsfrist
gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum:

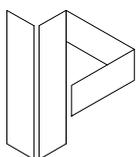
GZ:

Beschluss Gemeinderat
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung

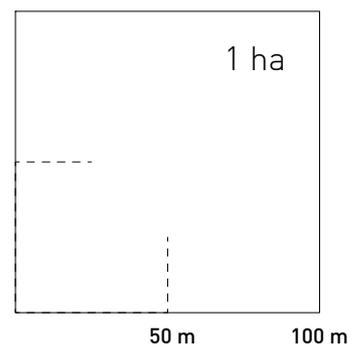
-  **Sondernutzung für Bodenentnahmeflächen**
-  **Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage**
pva = Photovoltaikanlage
-  **Flächen für den fließenden Verkehr**
Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege
-  **Land- und forstwirtschaftliche**
Nutzung im Freiland
-  **Wasserschongebiet**
mit näherer Gebietseinteilung

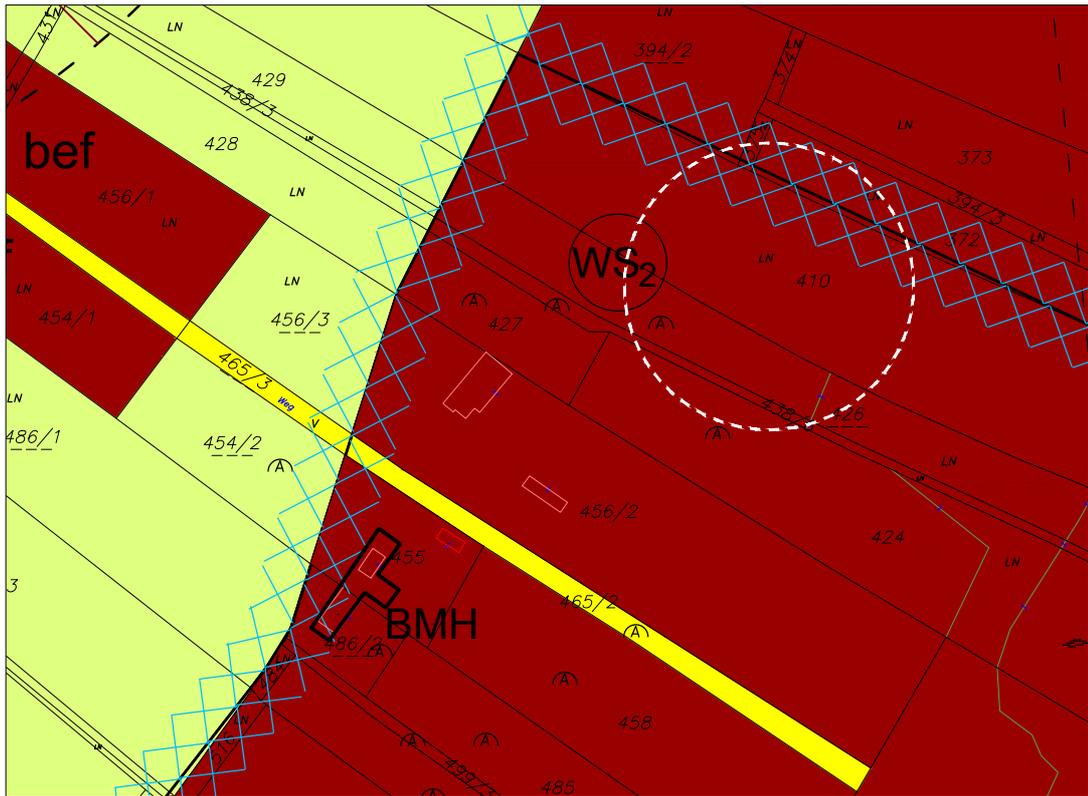
Maßstab und Plangrundlage



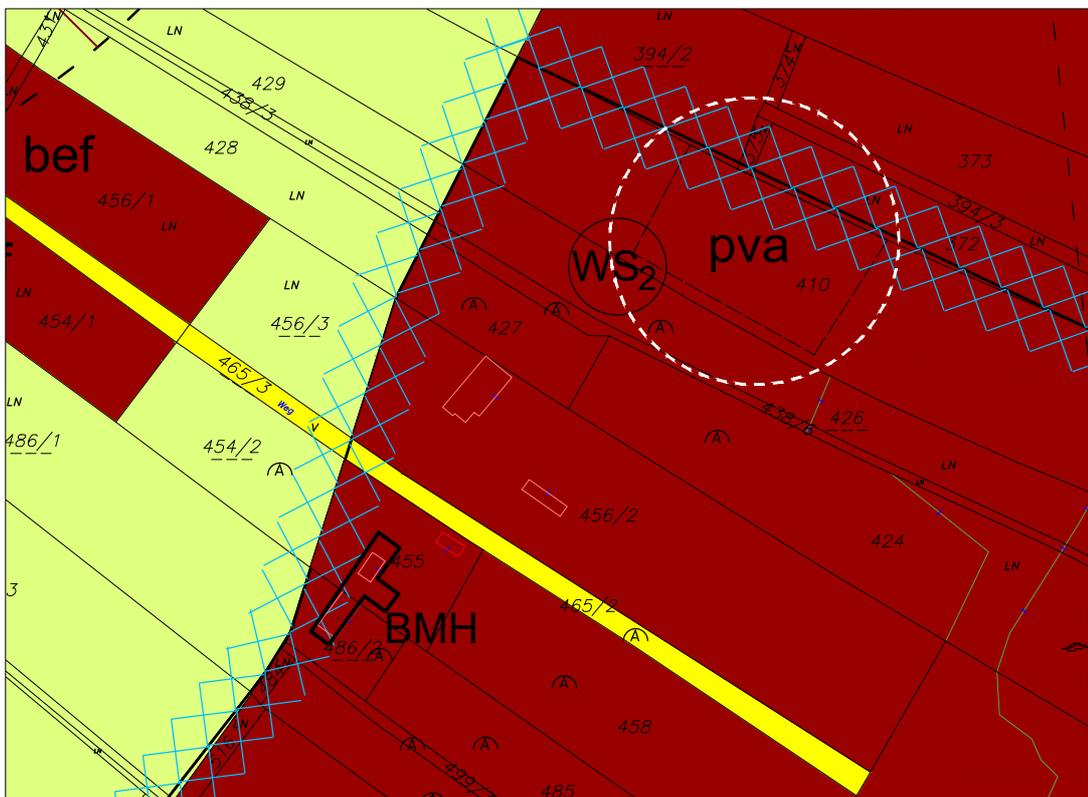
Maßstab
1:2.500

DKM Stand
08/2021

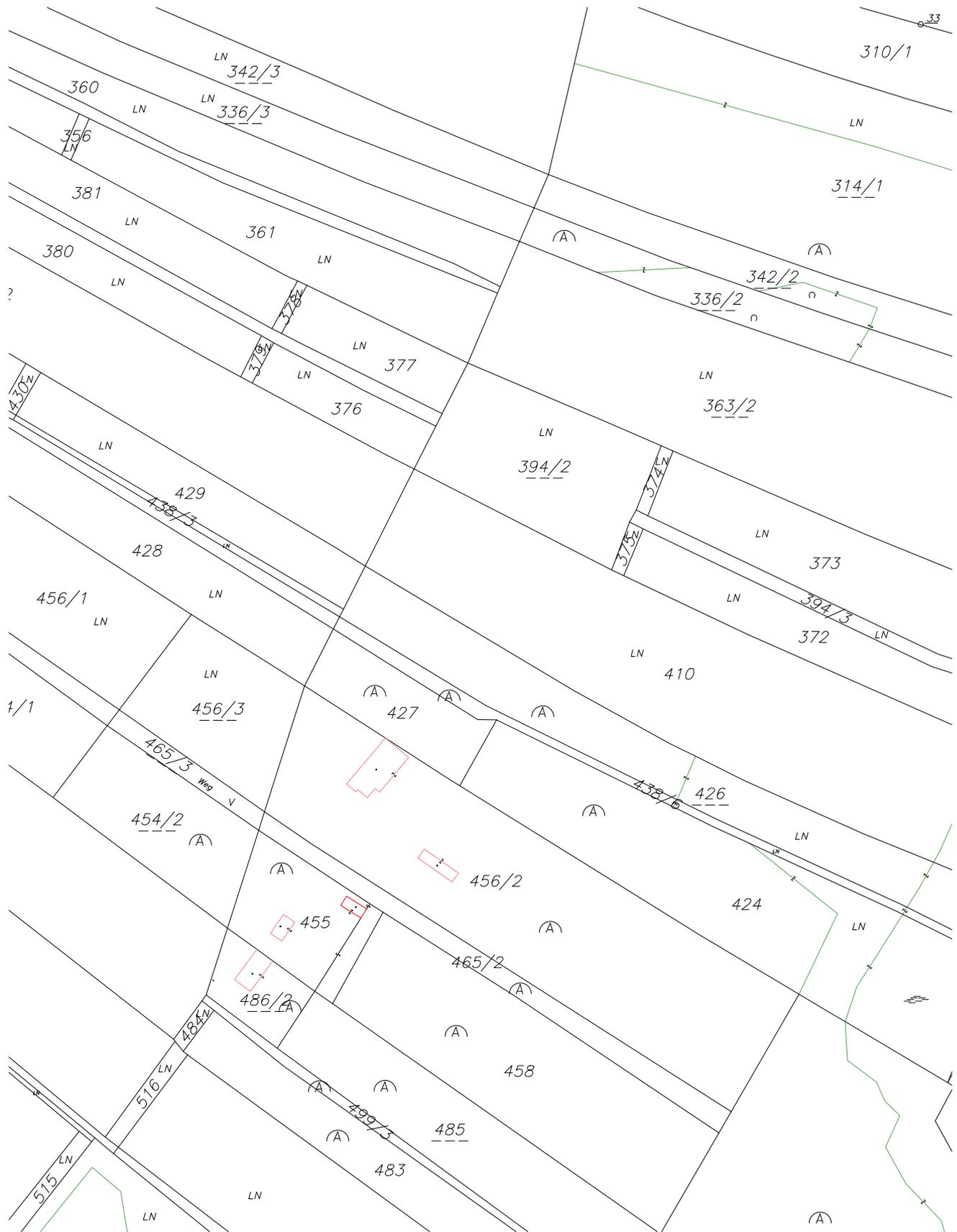




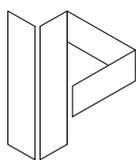
FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf



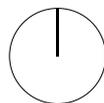
Kataster zur Änderung FWP 5.19



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
 Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
 office@interplan.at
 +43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
 1:2.000

DKM Stand
 08/2021

Anhang

- 1) **Vorabstimmung Abteilung 17, Landes und Regionalplanung**

E-Mail vom 07.09.2022

Stöcklmayr Karoline

Von: Stöcklmayr Karoline
Gesendet: Montag, 12. September 2022 09:50
An: Stöcklmayr Karoline
Betreff: WG: Gemeinde Lang - PV-Anlage im Schotterwerk

Von: Seebacher Marc <marc.seebacher@stmk.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 12:21
An: Neubauer Jasmin <J.Neubauer@interplan.at>
Betreff: AW: Gemeinde Lang - PV-Anlage im Schotterwerk

Hallo Jasmin,

aus Fachsicht der Regionalplanung ist die Festlegung einer SN für PV im FWP (max. 3.000m²) im ggst. Bereich innerhalb der landw. Vorrangzone möglich. Aufgrund der (Nahe-)Lage zu einem Abbaugelände und der rechtskräftigen SN für Bodenentnahmefläche ist nicht von einem hohen Konfliktpotential in Bezug auf die Zielsetzungen für landw. Vorrangzonen auszugehen.
Die Festlegung einer zeitlichen Folgenutzung ist aufgrund der Überlagerung mit der bestehenden SN nicht unmittelbar erforderlich.

LG Marc

Marc Michael Seebacher, Dipl.-Ing. BA MA

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat Landesplanung und Regionalentwicklung

A-8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2

T +43 316 877-6817

M +43 676 8666 6817

abteilung17@stmk.gv.at

www.landesentwicklung.steiermark.at



Routenplanung:
Verkehrsverbund

Von: Neubauer Jasmin <J.Neubauer@interplan.at>
Gesendet: Montag, 5. September 2022 09:33

An: Seebacher Marc <marc.seebacher@stmk.gv.at>

Betreff: AW: Gemeinde Lang - PV-Anlage im Schotterwerk

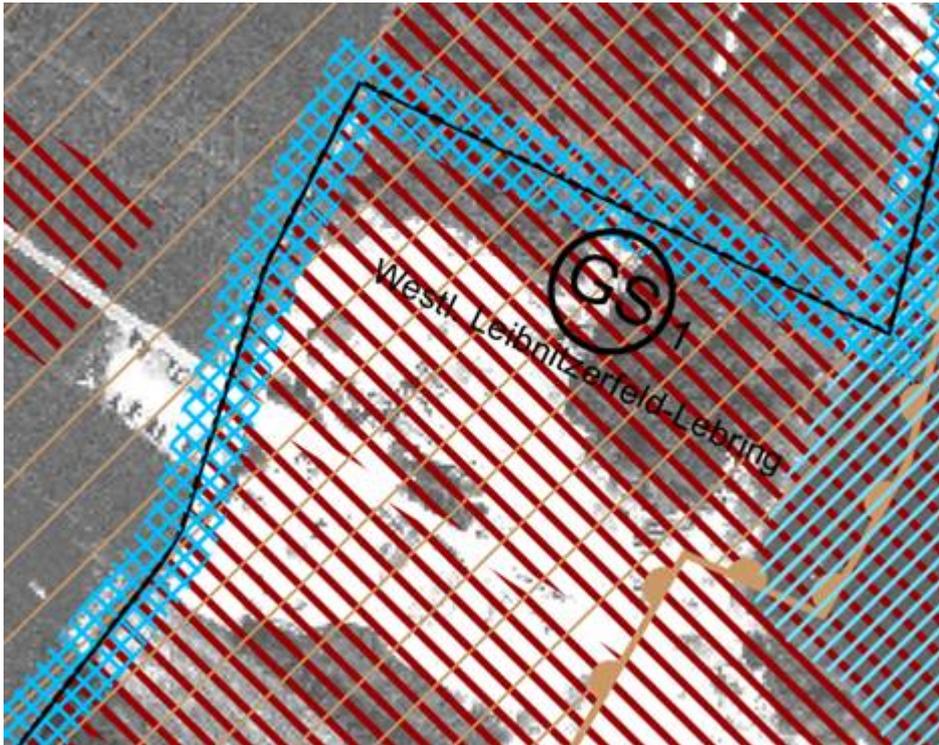
Hallo Marc,

zur geplanten PV Anlage im Schotterwerk Rössler gibt es nun einen neuen möglichen Standort.

Wie du im Luftbild im Anhang erkennen kannst, handelt es sich nunmehr um eine Fläche (weiterhin unter 3.000m²) im unmittelbar nördlichen Anschluss an die Gerätschaften und Abbauflächen.

Es ist kein Wald nach dem Forstgesetz ersichtlich gemacht und befindet sich der Bereich innerhalb der rechtskräftigen Sondernutzung für Bodenentnahmefläche.

Dennoch ist auch hier eine Landw. Vorrangzone gem. REPRO festgelegt.



Ich bitte daher um Einschätzung bzw. Rückmeldung, ob aus Sicht der Abteilung 17 die Festlegung einer Sondernutzung – pva aus Ausmaß von höchstens 3.000m² im Bereich der bestehenden Sondernutzung für Bodenentnahmefläche zulässig ist.

Ich nehme an, dass in diesem Bereich auf Ebene des FWP keine zeitlich folgende Nutzung „Freiland, LF“ festzulegen und der Eintrittszeitpunkt zu definieren ist.

Herzlichen Dank und LG
Jasmin

Mit freundlichen Grüßen,
Jasmin Neubauer



Interplan ZT GmbH

Radetzkystraße 31/1 8010 Graz | office@interplan.at